

## I. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Beilstein vom 10.10.2004 vom 19.12.2017

Der Gemeinderat von Beilstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

##### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                      | 250,00 €   |
| 3. Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 für eine   |            |
| a) Rasenreihengrabstätte  | 1.500,00 € |
| b) Rasenurnenreihengrabstätte   | 750,00 €   |

##### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |            |
| aa) eine Doppelgrabstätte   | 2.000,00 € |
| bb) eine Urnenwahlgrabstätte  | 2.000,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr  |            |
| aa) eine Doppelgrabstätte   | 67,00 €    |
| bb) eine Urnenwahlgrabstätte  | 67,00 €    |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. |            |

##### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen. Soweit die Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden, sind dieser die ihr in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu erstatten.

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### V. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle 25,00 €

Die Angehörigen oder die Bestatter sind verpflichtet, die Leichenhalle nach der Benutzung zu reinigen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung auf deren Kosten durch Dritte durchgeführt.

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.04.2017 in Kraft.

Beilstein, den 19.12.2017

Eugen Herrmann, Ortsbürgermeister



#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eugen Herrmann, Ortsbürgermeister